

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
35 (1888)**

15 (12.4.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703696](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703696)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1888. Donnerstag, 12. April. **N^o. 15.**

Bekanntmachungen.

1) Die Voranschläge der Oberreal- und Vorschule, der Säcilienschule sowie der Gewerbeschule liegen vom 11. d. Mts. 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 3. April 1888.
v. Schrenck.

2) Alle Diejenigen, welche am Rathhausbau noch Forderungen haben, werden ersucht, ihre Rechnungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 10. Mai d. J. auf dem Bureau des Stadtbaumeisters, Rathhaus, Zimmer Nr. 34, abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. April 1888.
v. Schrenck.

3) Die Voranschläge der katholischen Kirche und Schule pro 1888/89 liegen vom 11. d. M. ab 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche und Schule, den 6. April 1888.
v. Schrenck.

4) Der Voranschlag der Stadtkasse und der Kasse der Gesamtgemeinde liegen vom 13. d. M. 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. April 1888.
v. Schrenck.

5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Mitgliede des Stadtraths wiedergewählte Inspektor Weber heute verpflichtet und in seinen Dienst eingeführt ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. März 1888.
v. Schrenck.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tischler Hermann Wilhelm Osterloh, Rosenstraße Nr. 8, und der Schlosser



Friedrich Carl Lehmann zu Osternburg, Cloppenburgener Chaussee, als städtische Hülfswächter bestellt und verpflichtet sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. März 1888.
v. Schrenk.

7) Der bisherige Hülfswächter Johann Hermann Lehmkühl zu Bloherfelde ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. März 1888.
v. Schrenk.

8) Wie im verflossenen Jahre, so sollen auch in diesem Jahre wieder Kinder in drei Abtheilungen von je 24 unter Begleitung und Aufsicht von Diakonissen nach dem Seebade Wanaerooge entsendet und im dortigen Kinder-Hospize auf je vier Wochen gepflegt werden. Ohne daß die Zeit schon genau festgestellt werden kann, ist zum Gebrauch der Kur vorläufig in Aussicht genommen:

für die erste Abtheilung: Ende Mai bis Ende Juni.

Hier werden vorzugsweise solche Kinder Berücksichtigung finden, welche lediglich Seeluft genießen sollen;

für die zweite Abtheilung der Monat Juli;

für die dritte Abtheilung der Monat August, eventuell ein Teil des Monats September.

Die Kosten, welche an den Rechnungsführer des Diakonissen-Vereins, Herrn Weinhändler C. Schaefer, im Voraus zu zahlen sind, belaufen sich für jedes Kind:

der ersten und der dritten Abtheilung auf 35 *M* inkl. der Reise- und Ueberfahrtskosten von Oldenburg ab;

der zweiten Abtheilung auf 60 *M* außer den Reise- und Ueberfahrtskosten und etwaiger außerordentlicher Kosten, z. B. in Krankheitsfällen.

Die Kinder erhalten kurgemäße, kräftige, den Inselverhältnissen entsprechende Kost, weitergehende Ansprüche finden keine Berücksichtigung. Sendungen von rohem Obst und andern eßbaren Gegenständen seitens der Verwandten der Kinder sind aus sanitären Gründen nicht erwünscht; jedenfalls müssen dieselben an die Verwaltung des Hospizes und nicht an die Kinder direkt adressiert sein.

Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen aber mindestens 7 Jahre alt sein, abgesehen von besonderen Fällen, in denen der Vereinsvorstand etwa eine Ausnahme gestattet.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen die Wohlthat einer Badekur in Wanaerooge zu gewähren, haben sich bis zum 1. Mai d. J. bei dem unterzeichneten Vereinsvorstande schriftlich oder mündlich zu melden. Bei der Meldung sind anzugeben:

Name, Stand, Staatsangehörigkeit, Heimat und Wohnort der Eltern zc.

Name und Alter der Kinder
und

zu übergeben:

ein umständliches ärztliches Zeugnis, aus welchem der Grad der Bedürftigkeit des betr. Kindes für den Gebrauch eines Seebades mit einiger Sicherheit beurtheilt werden kann, auch für Kinder der ersten und dritten Abtheilung ein Dürftigkeitsattest der Ortsbehörde.

Der unterzeichnete Vereinsvorstand behält sich die Auswahl unter den Kindern vor, desgleichen auch für die erste und dritte Abtheilung die Bestimmung der Badezeit. Etwa in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche sollen, soweit thunlich, berücksichtigt werden.

Jedes Kind hat mitzubringen:

2 Anzüge und Wäsche für vier Wochen, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Pantoffeln, 6 Taschentücher, 4 Paar Strümpfe, 3 Handtücher, 1 Badelaken, 1 besonders warmes Kleidungsstück. Die Sachen müssen gut verpackt und deutlich mit Namen und Bestimmungsort bezeichnet sein.

Wann und wo die Kinder sich einzufinden haben, wird den Betreffenden durch besondere Zettel bekannt gemacht werden.

Auf der Hin- und Rückreise und während ihres Aufenthaltes im Hospiz stehen die Kinder unter der Zucht und Aufsicht der Diakonissen, deren Anweisungen sie zu befolgen haben. Ungehorsam und Auflehnung der Kinder gegen die Diakonissen berechtigen den Vereinsvorstand, die betr. Kinder aus dem Hospize zu entlassen und nach Hause zu schicken, ohne daß derselbe verpflichtet wäre, die eingezahlten Verpflegungsgelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Für die Zahlung der oben angegebenen Verpflegungsgelder zc. haben die Eltern zc. selbst zu sorgen. Es wird indessen kraft besonderer Autorisation darauf hingewiesen, daß die Großherzogliche Kommission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen geneigt ist, zur Zahlung des Verpflegungssatzes von 35 *M.*, in einzelnen Fällen eine Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds dann zu leisten, wenn nach dem Statut dieses Fonds eine solche Beihilfe zulässig erscheint. Sollten demnach Eltern, welche nicht der Stadt Oldenburg oder dem Amtsverbande Jever angehören, außer Stande sein, die Verpflegungskosten zu bestreiten, so wird denselben anheimgegeben, sich mit einem Gesuche um eine Beihilfe zu den Kosten aus dem Jubiläumsfonds an die gedachte Großherzogliche Kommission zu wenden. Dabei wird bemerkt, daß eine solche Beihilfe nach § 7 des Statuts für den Jubiläumsfonds nur bewilligt werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die Kinder bezw. deren Eltern hiesige Staatsangehörige sind und in einer inländischen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben,
2. in gutem Rufe stehen,
3. gering bemittelt, aber
4. noch nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt sind, und daß
5. nach ärztlichem Gutachten der Besuch eines Seebades für die Gesundheit des Kindes erforderlich oder doch dringend wünschenswert ist,
6. die Aufbringung der dazu weiter erforderlichen Mittel gesichert ist.

Für die Kinder aus der Stadt Oldenburg wird unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen die Elisabethstiftung Beihilfen gewähren und haben sich die Betreffenden eventuell mit einem Gesuche an den Stadtmagistrat daselbst zu wenden.

Kinder, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterhalten werden, können theilnehmen, wenn die betr. Armenkommission die Zahlung der Verpflegungskosten übernimmt.

Oldenburg, den 6. April 1888.

**Der Vorstand des Vereins für Krankenpflege
durch Diakonissen.
v. Schrenk.**

Sitzung

des Stadtraths und Gesamtstadtraths
am Freitag, den 13. April d. J., Nachm. 6 Uhr,
im Rathhause.

Tagesordnung:

I. Gesamtstadtrath:

Wahl von Mitgliedern für die im Art. 60 der Gem.-Ordn. vorgeschriebene Kassenvisitation.

II. Stadtrath:

1. Vertrag, betr. Wasserleitung (Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerk).
2. Schreiben des Magistrats, betr. Umlegung des Pflasters der Gartenstraße und betr. Pflasterung der ersten Dobbenstraße.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.